(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME AKTION DES RATES

vom 17. Dezember 1999

zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 96/676/GASP betreffend die Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozeß

(1999/843/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14 und Artikel 18 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 96/676/GASP vom 25. November 1996 betreffend die Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozeß [1], die zuletzt durch den Beschluß 98/608/GASP des Rates [2] und die Gemeinsame Aktion 1999/664/GASP des Rates [3] geändert wurde, endet am 31. Dezember 1999.

(2) Die Europäische Union ist der Ansicht, daß diese Gemeinsame Aktion erneut, und zwar bis zum 31. Dezember 2000, verlängert werden sollte.

(3) Das Tätigwerden des Sonderbeauftragten sollte mit der Gesamttätigkeit der Europäischen Union koordiniert werden, um eine größtmögliche Wirkung zu erzielen —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 96/676/GASP wird bis zum 31. Dezember 2000 verlängert.

Artikel 2

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Verlängerung des Auftrags des EU-Sonderbeauftragten für das Jahr 2000 beläuft sich auf 2 845 000 EUR.

(2) Für die Ausgaben, die mit dem in Absatz 1 genannten Betrag finanziert werden, gelten die auf den Haushalt anwendbaren Verfahren und Regeln der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 3

Der EU-Sonderbeauftragte arbeitet unter Leitung des Vorsitzes, mit Unterstützung des Generalsekretärs/Hohen Vertreters und erstattet dem Rat unter Leitung des Vorsitzes, mit Unterstützung des Generalsekretärs/Hohen Vertreters, regelmäßig und bei Bedarf Bericht. Die Kommission wird daran in vollem Umfang beteiligt.

Artikel 4

Diese Gemeinsame Aktion tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Artikel 5

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. HEMILÄ

[1] ABl. L 315 vom 4.12.1996, S. 1.
[2] ABl. L 290 vom 29.10.1998, S. 4.
[3] ABl. L 264 vom 12.10.1999, S. 1.